



Inhalt:

Vorwort des Leiters der Fachkundigen Stelle	2
 Anforderungen an Konzeptionen für Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach §45 SGB III 2	
 Nicht förderfähige Inhalte innerhalb von Maßnahmen nach § 45 SGB III	3

Vorwort des Leiters der Fachkundigen Stelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Frühjahr 2019 ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland auf einem historischen Tiefstand. Die Arbeitsmarktpolitik nimmt derzeit besonders die Zielgruppe der Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, der Langzeitarbeitslosen und der Menschen mit Behinderungen in den Fokus. Als fachkundige Stelle vermerken wir einen Rückgang von Zulassungen im Bereich der geförderten Weiterbildung, aber auch ein Anstieg von Zulassungsanträgen im Bereich von Maßnahmen nach § 45 SGB III. Die Nachfrage nach individuellen Angeboten für diese Zielgruppen durch die Kostenträger spiegelt sich darin wider.

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen sehr individuell sein, deshalb finden wir in den ausführenden Regelungen zur AZAV nur wenige Regelungen. Als fachkundige Stelle müssen wir eine rechtskonforme Zulassung sicherstellen. Wir informieren Sie auch in dieser Ausgabe wieder über Besonderheiten und Anforderungen, sowie deren Auslegung durch die fachkundige Stelle im Bereich des § 45 SGB III und hoffen Ihnen damit wieder eine wertvolle Hilfestellung für die Bearbeitung der Maßnahmenzulassung gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Höft DQS BIT, Leiter fachkundige Stelle AZAV

Anforderungen an Konzeptionen für Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach §45 SGB III

Ein Maßnahmenkonzept gibt der fachkundigen Stelle die wichtigsten Informationen, um über eine mögliche Zulassungsfähigkeit zu entscheiden. Eine hohe Aussagefähigkeit des Konzeptes erhöht die Begutachtungsqualität durch unsere Auditoren und erspart gegebenenfalls lästige Rückfragen. Als fachkundige Stelle haben wir festgelegt, dass bei uns eingereicht Konzepte Aussagen zu folgenden Punkten haben müssen:

Aussagen zur Zielgruppe

Hier sollte der Förderbedarf der Zielgruppe deutlich dargestellt sein, dieser muss in einem deutlichen Zusammenhang mit den Maßnahmenzielen nach § 45 Abs.1, Satz Eins Nummer 1,2 § 45 SGB III stehen. Bei besonderen Zielgruppen wie zum Beispiel der Selbstständigen, Jugendlichen, oder bei REHA Maßnahmen bitten wir darum künftig auch die Fördergrundlage (gesetzliche Grundlage) der jeweiligen Kostenträger anzugeben.

Aussagefähige Inhalte

Die Ziele einer Maßnahme sollten eindeutig sein und die Besonderheiten der Zielgruppen berücksichtigen. Die Inhalte der Maßnahme sollten transparent beschrieben sein, und aus den Zielen abgeleitet sein. Insbesondere muss der arbeitsmarktliche Bezug deutlich zum Ausdruck kommen. Dazu gehören auch Aussagen zu Eignungsfeststellungen, zum Umfang von erforderlichen praktischen Inhalten, Verwendete Lehr- und Lernmethoden,- Aussagen zum Material, Art und Weise von Erfolgskontrollen und Aussagen zur betrieblichen Erprobung bzw. zu betrieblichen Lernphasen.



Diesen Newsletter können Sie unter:
<https://www.dqsbit.de/newsletter.html>
bestellen

Nicht förderfähige Inhalte innerhalb von Maßnahmen nach § 45 SGB III

Bei der Entwicklung von Maßnahmen nach Paragraf 45 SGB III ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme überhaupt förderfähig ist. Der § 45 SGB III gibt einen deutlichen Hinweis auf nicht förderfähige Inhalte:

*„(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. **Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen**“.*

Der dritte Abschnitt im SGB III finden Sie ab den §§ 48 SGB III folgend, das sind z.B. Maßnahmen der Berufsausbildung und Berufswahl, Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder eine Einstiegsqualifizierung. Bitte informieren Sie sich immer über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Evaluation des AZAV Verfahrens durch das BMAS

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Evaluation des AZAV-Verfahrens in Auftrag gegeben. Dazu ist jetzt ein Forschungsbericht erschienen. In der Ankündigung zur Publikation heißt es: *„Das Forschungsinstitut f-bb kommt aufgrund der Evaluation zu dem Schluss, dass dem*

System der Akkreditierung und Zulassung eine grundsätzlich positive Eignung und Wirkung zur Sicherung von Mindeststandards bei Trägern und Maßnahmen zugesprochen wird. Es werden aber auch Themenfelder deutlich, in denen aus Sicht der befragten Akteure Handlungsbedarf besteht: So etwa bei der Bereitstellung von Informationen, der Transparenz und der Kommunikation im System. Abschließend spricht der Forschungsbericht für einige der ausgemachten Themenfelder konkrete Handlungsempfehlungen aus, um das System der Akkreditierung und Zulassung weiter zu optimieren“.

Den Forschungsbericht finden Sie auf der Homepage des BMAS unter folgendem Link:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsmarkt/fb530-evaluation-des-verfahrens-zur-akkreditierung-von-fachkundigen-stellen.html>



Nächste Ausgabe AZAV.biz: ca. September 2019